

Der vor kurzem erschienene dritte Jahrgang des von **Dr. jur. Bogeng** herausgegebenen

# Taschenbuch des Bücherfreundes für 1911

enthält ausser dem praktisch eingerichteten Kalendarium, das sich in seiner Anlage zwecks Übersicht über Einkäufe, Bestand, Dubletten, Desiderata, Fortsetzungen, Verliehene Bücher etc. bewährt hat und im Anhang nützliches Adressen- und Auskunfts-Material gibt, wieder ein Beiheft (Jahrbuch III), dessen Inhalt folgender ist:

- I. Der Architekt Hans Grisebach als Bücherliebhaber. Von Prof. J. Loubier. Mit Lichtdrucktafel (Bibliotheks-Interieur).
- II. Büchereigerät und Büchereimöbel. Vom Herausgeber. Bücheraufstellung. Von Prof. Hottinger.
- III. Geschichte der Bibliomanie. — Entwicklung des öffentlichen Bibliothekwesens, des Buchhandels, der

Bibliographie. — Altbuchhandel und Altbüchermarkt — Theorie der Liebhaberwerte des Altbuchhandels. Von Dr. jur. Bogeng.

- IV. Alphabetisches Sachregister z. Fachkunde eines Büchersammlers. Von Dr. jur. Bogeng.

Das Sachregister ist zu einem kleinen Handwörterbuch für Büchersammler erweitert worden.

Preis des Taschenbuches (Mit dem broschierten Beiheft)

in Batist gebunden M. 6.— ord., in Ganzleder M. 7.50 ord. mit 25% Rabatt und 7/6 als eine Lieferung. Jahrgang I—III (auf einmal bezogen) in Batist für nur M. 15.—, in Ganzleder für nur M. 20.— mit 20% Rabatt.

Firmen, welche sich ernstlich für das konkurrenzlose Unternehmen verwenden, erhalten nach vorheriger Vereinbarung höheren Rabatt zugesichert.

Lieferung erfolgt im allgemeinen nur fest und bar. Ausführliche Prospekte über Jahrgang I—III gratis.

Interessenten:  
Bibliothekare  
Bibliophilen  
Antiquare.

## Urteile über dieses Unternehmen.

Es ist nicht möglich, die zahlreichen und teilweise sehr gründlichen Rezensionen über Jahrgang I u. II abzdrukken. Hier nur Einiges in Auszügen:

*Prof. Dr. Witkowski* in der *Zeitschrift für Bücherfreunde* über Jahrg. I:

„Wir erhoffen das Erscheinen des zweiten Jahrganges, der die notwendige Ergänzung zum ersten bieten wird, denn wir werden dann ein Handbuch unseres Sammelgebietes haben, wie wir es uns längst wünschten...“

*Hans Feigl* in der *Oesterr. Rundschau* über Jahrg. II:

„Liegt auch das Register einmal vor, dann wird der deutsche Büchersammler eine Art Lexikon der Bücherkunde besitzen, wie es längst schon unserer aller Wunsch war... Ein Zeugnis deutschen Fleisses und deutscher Gründlichkeit.“

*F. v. Zobeltitz* in der *B. Z. am Mittag* (sehr ausführlich) über Jahrg. II:

„Bei aller Knappheit steckt eine riesige Fülle von Wissen in dieser Geschichte der Bücherliebhaberei, eine intime Kenntnis der einschlägigen Literatur...“

*Polybiblion, Revue bibliographique universelle in Paris* bereits über Jahrg. I:

„Cette esquisse très clairement écrite, et dans laquelle sont condensées une masse de renseignements, avec de nombreuses références qui permettront à qui le voudra de se documenter plus à fond sur chaque matière, rendra les plus précieux services au collectionneur...“

*Geh. Rat Dr. Schwenke*, Erster Dir. d. Kgl. Bibliothek in Berlin im *Centralbl. für Bibliothekswesen*:

„An dem 2. Jahrg. des verdienstlichen Unternehmens interessiert uns wieder hauptsächlich die Beilage... mit dem reichen, bei uns z. T. wenig bekannten Material...“

Ferner bereits ein Urteil über Jahrg. III: *Dr. J. Kastan* in der *Literarischen Rundschau des B. T.*:

„Zum dritten Male erscheint dieses vortreffliche, ausserordentlich reichhaltige und zweckmässige Kalenderwerk, das sich immer mehr als unentbehrlicher Ratgeber in Buch- und Bibliothekfragen erweist... Endlich ist auch ein ausgezeichnet zusammengestelltes Sachregister dem Jahrbuch angefügt.“

**Max Harrwitz, Nikolassee.**



Soeben erschien:

## Die Leichenverbrennung und das Bayerische Recht

unter Berücksichtigung des Rechtszustandes in den andern deutschen Bundesstaaten und in Österreich

Von Rechtsrat **Dr. Karl H. Fischer**, Nürnberg

Ord. 90 S., netto 65 S., bar 60 S.; 11/10 Freixempl.

**Reihenweise** bitte ich das Büchlein im Schaufenster aufzustellen. Es ist so aktuell, wie leicht verkäuflich. Gegen die Errichtung eines Krematoriums nahm Bayern zunächst ein ablehnendes Verhalten an. Darauf wurde von einem Privatmann das nötige Geld gestiftet. Verf. weist nach, daß auch gerade die behördliche Einstellung eines Verbrennungsofens in Nürnberg unzulässig sei.

Nürnberg.

H. E. Sebald.